









I Unternehmensrechtliche Grundlagen

Begründen Sie die Aussagen von Herrn Fettner, dass diese Rechtsform v. a. für Großunternehmen interessant ist. Der Infotext hilft Ihnen dabei.

Rechtsgrundlage: Aktiengesetz

voestalpine



Bekannte österreichische Aktiengesellschaften

Aktie = Wertpapier, das einem bestimmten Anteil am Grundkapital eines Unternehmens entspricht.

Neben Nennbetragsaktien gibt es auch Stückaktien. Sie haben keinen festen Nennbetrag, sondern werden in Stück am Grundkapital einer AG angegeben.

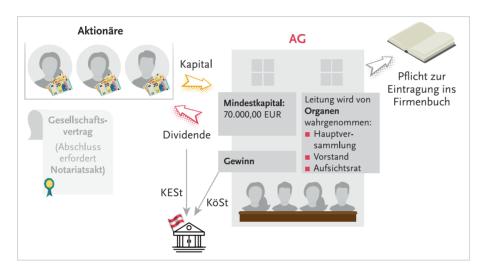
5.2 Aktiengesellschaft (AG)



"In Österreich gibt es nur wenige Aktiengesellschaften. Bei den meisten davon handelt es sich um große Unternehmen, die oftmals international tätig sind."

Auch eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine juristische Person mit einer eigenen **Rechtspersönlichkeit,** d. h. sie hat Rechte und Pflichten wie eine natürliche Person.

Die Gesellschafter einer AG nennt man Aktionäre. Sie können sowohl natürliche als auch juristische Personen (d. h. andere Kapitalgesellschaften) sein.



Anzahl der Eigentümer/Gesellschafter und Gründung

Die AG wird durch mindestens eine Person gegründet, wobei ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (Satzung) notwendig ist. In der Satzung werden alle Rechte und Pflichten geregelt.

Firmenbuch und Firmenbezeichnung

Die AG ist verpflichtend in das Firmenbuch einzutragen. Dem Firmenkern muss der Firmenzusatz Aktiengesellschaft bzw. AG hinzugefügt werden. Die AG entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch.

Kapitalaufbringung (Finanzierung)

Das Eigenkapital einer AG nennt man Grundkapital.

- Es muss mindestens 70.000,00 EUR betragen, davon ist ein Viertel bei der Gründung einzuzahlen. Das Grundkapital wird durch die Ausgabe von Aktien aufgebracht.
- Das Grundkapital hat Nominalcharakter, d. h., das in der Satzung festgelegte Kapital darf weder durch Gewinne noch durch Verluste verändert werden.
- Jeder Aktionär ist mit dem Nennbetrag seiner Aktie an der AG beteiligt und daher anteilsmäßiger Miteigentümer der Aktiengesellschaft.

Grundkapital Nennbetrag = Anzahl der ausgegebenen Aktien

Haftung

- Die AG haftet mit ihrem gesamten Grundkapital.
- Der einzelne Aktionär haftet nur mit seinem Aktienanteil.

Leitungsbefugnis/Kontrolle

Die Leitung einer AG wird von folgenden Organen übernommen.

Ordentliche Hauptversammlung

- Treffen aller Aktionäre zur Ausübung ihres Stimmrechts
- Wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen
- Entscheidungen:
- ▶ Wahl des Aufsichtsrats für maximal vier Jahre,
- ▶ Abstimmung über Vorstandsvorschlag zur Dividende,
- ► Genehmigung von Kapitalerhöhungen und
- ▶ Wahl des Abschlussprüfers.
- Bei dringenden oder weitreichenden Entscheidungen kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.



Aufsichtsrat

- Kontrollorgan
- Setzt sich aus 3-20 Mitgliedern zusammen, davon muss ein Drittel im Unternehmen arbeiten
- Aufgaben:
- ▶ Bestellung des Vorstandes für maximal fünf Jahre
- ► Kontrolle des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes

berichtet

bestellt und kontrolliert

Vorstand

- Mindestens eine natürliche Person
- Aufgaben:
- ▶ Unternehmensleitung und -vertretung

\lambda beruft ein

- ► Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- ▶ Vorschlag über Höhe der Dividende
- ▶ Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Erfolgsverteilung

Die Erfolgsverteilung wird bei der Hauptversammlung beschlossen.

- Teil als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet.
- Rücklagen dienen der Stärkung des Eigenkapitals und werden auch zur Deckung von Verlusten verwendet.

Rechtsformen der Unternehmen

Mit dem Kauf einer Aktie erwirbt der Aktionär gewisse Rechte. Eine Übersicht dazu finden Sie in der TRAUNER-DigiBox.



Recherchieren Sie, was die beiden Tiere (Bulle und Bär) in der Börsenwelt bedeuten.

Dividende = Anteil am Unternehmensgewinn, der an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

Der Vorstand kann, muss aber kein Aktionär sein.

- Der Unternehmenserfolg wird zum Teil der Gewinnrücklage zugeführt und zum
- Das Aktiengesetz verlangt eine gesetzliche Rücklage von 5 % des Jahresgewinns, bis 10 % des Grundkapitals erreicht sind.

45